

Exklusiv informiert

Ausgabe 116 | Februar 2026

meditaxa

Das Fachmagazin für das Gesundheitswesen

Von Ihrer Steuerberatungskanzlei

drpa

STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Die neue Aktivrente

soll Arbeiten im Alter attraktiv machen.

Steuerberatung

– das ist echtes Infotainment.

Urlaubsverfall

Vertrag sticht Gesetz

2026 NEU

Gesetze und Regelungen



Hier ertönten | schon Megahits, bevor es | Spotify gab.

Hier spielt die Musik: Denkmale
sind Orte für kulturelle Begegnungen.
Wir helfen, sie zu erhalten.



Lassen Sie uns gemeinsam
Denkmale erhalten!

Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX, Commerzbank AG
www.denkmalschutz.de



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Dr. Thomas Rothhammer

Rechtsanwalt
und Steuerberater

wie immer zum Jahresbeginn gibt es viel Neues in Sachen Steuer und Recht: Arbeiten im Alter soll mit der neuen Aktivrente attraktiver werden, Hausärzte gelten durch das Primärarztsystem als erste Anlaufstelle für Patienten und die Entgelttransparenz-Richtlinie versucht, den Gender-Pay-Gap zu schließen. Und das ist nur die Spitze des Eisbergs neuer Gesetze – alle wichtigen Änderungen finden Sie nicht nur im Leitartikel ab Seite 8, sondern im gesamten Heft.

2026 NEU

TikTok-Steuertipps und autodidaktische Finanzcoaches inszenieren Steuerberatung oft als Lifestyle-Thema. Doch für Ärzte ist sie kein Infotainment, das als kurzweiliges Paket für viel Geld buchbar ist, sondern existenzielle Navigation. Ob MVZ-Struktur, AfA-Gestaltung oder die Abgrenzung umsatzsteuerpflichtiger Wunschleistungen: Tipps von der Stange im Baukasten-Webinar versagen bei der Komplexität des Steuerrechts. Spezialisierte Berater hingegen schaffen Freiraum für die eigentliche Arbeit, die Patientenversorgung, und wandeln reaktive Dokumentation in proaktive Gestaltung um. Wer diese Komplexität delegiert, gewinnt am Ende Wertvolles: Rechtssicherheit und Zeit – für die Patienten, die Familie und sich selbst.

Grundsätzlich hat die Gesetzgebung immer Recht, außer es geht um den Urlaubsanspruch. Arbeitgeber sollten bestehende Arbeitsverträge auf eine Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs überprüfen – denn je nach Fallkonstellation können Mitarbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausstehende Ansprüche geltend machen, obwohl das Gesetz etwas anderes vorschreibt.

Zwischen grauen Autobahnen und geballter Industrie ist Mülheim an der Ruhr „nicht auf der Welt um Trübsal zu blasen“ (Helge Schneider). Das beweist unser Tourguide Nr. 3 mit einer kunterbunten Mischung aus Natur, Kultur und Wissenschaft auf Seite 18.

Wir begrüßen Sie im neuen Jahr und wünschen eine interessante Lektüre.

Ihre meditaxa-Redaktion



News von und über die meditaxa Goup e.V. gibt es auch in den Sozialen Medien:

facebook.com/meditaxa
instagram.com/meditaxa
linkedin.com/company/meditaxa-group-e-v

Alles über die meditaxa Goup e.V. finden Sie in unserem Portal:
meditaxa.de

Schauen Sie doch mal rein.



LEITARTIKEL Praxis, Arbeitsrecht, Finanzen – das ändert sich 2026

Seite 8

X EXTRA KURZ

Fristlose Kündigung: Online-AU ohne Arztkontakt ·
Schwankender Verdienst im Minijob · Neue „Düsseldorfer
Tabelle“ ab 01.01.2026 · Verabschiedet: Apotheken-
versorgungs-Weiterentwicklungsgesetz _____ 6

Zur Sozialversicherungspflicht von Honorarärzten im
MVZ · Rufbereitschaft: Anrückzeit zu kurz bemessen _____ 7

! IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Glatteis vor der Praxis: wer haftet bei einem Unfall? _____ 7

€ FINANZEN

„Elektroauto-AfA“ _____ 10

Steuerbefreiung für Elektroautos
um fünf Jahre verlängert _____ 10

Die neue Aktivrente _____ 11

Grundfreibetrag
und Solidaritätszuschlag _____ 12

Poolärzte verlieren Honorar
bei Fristversäumnis _____ 13

Änderung
der gerichtlichen Zuständigkeiten
im Zivilprozess _____ 13



FINANZEN Freiberufliche Einkünfte einer Personengesellschaft

Seite 12

iii FAMILIE

Kinderfreibeträge,
Kindergeld & Co. _____ 16

Verträge zwischen Angehörigen:
Ist die Schriftform ein Muss? _____ 16

Überführung der Steuerklassen III
und V in das Faktorverfahren _____ 17

Schulpflicht gilt auch gegen
den Willen des Schulkindes _____ 17



SPEZIAL Steuerberatung – das ist echtes Infotainment

Seite 14



LEBEN



meditaxa-tours

Nr. 3 – Alles grün im Pott

Seite 18



Jetzt erst recht _____ 19

LESEN & HÖREN _____ 19



IMMOBILIEN

Abschreibung für Abnutzung (AfA) _____ 20

Einführung eines Höchstbetrags
für eine doppelte Haushaltsführung im Ausland _____ 20

Einlage in Ehegatten-GbR ohne Schenkungsteuer _____ 21



PRAXISNAH

Digitalisierung im Gesundheitswesen:

NIS-2-Richtlinie umgesetzt · Umstellung des TI-Verschlüsselungsverfahrens · Sicherer Umgang mit SMC-Karten · Das elektronische T-Rezept _____ 22–23

Urlaubsverfall: Vertrag sticht Gesetz _____ 25

Fitnessstudio: Lohnsteuer-Freigrenze _____ 25



PRAXISNAH

Zu viel gezahltes Gehalt für „Minusstunden“ zurückfordern?

Seite 24



SERVICE

Unser Onlineportal _____ 26

Impressum _____ 26

Mitglieder der meditaxa Group e. V. _____ 27

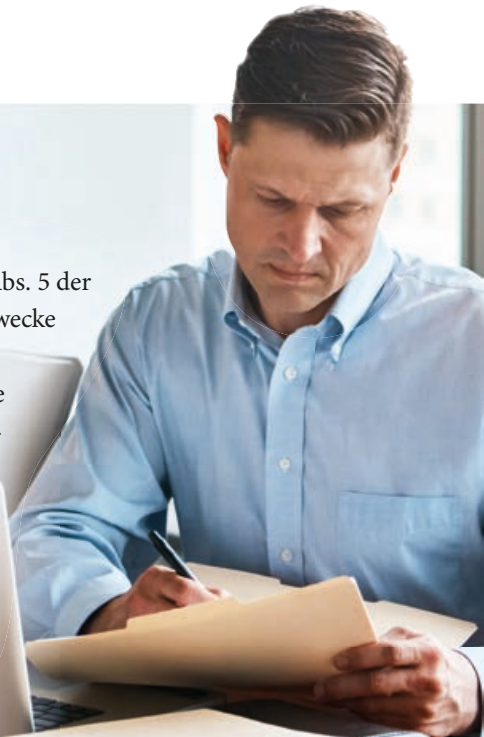
Xtra kurz

Fristlose Kündigung: Online-AU ohne Arztkontakt

Eine Website bot ausdrücklich einen AU-Schein ohne Arztgespräch an, aber mit dem Hinweis, Arbeitgeber sollten bei möglichen Zweifeln aktiv um Akzeptanz gebeten werden. Ein Arbeitnehmer machte von dem Angebot Gebrauch und ließ sich im August 2024 für fünf Tage krankschreiben. Optisch ähnelte die Bescheinigung dem früheren Muster-1b-Vordruck, ein elektronischer Nachweis ließ sich über die Krankenkasse aber nicht abrufen. Die Arbeitgeberin ging von einer erschlichenen AU aus, kündigte fristlos und bekam vor dem Landesarbeitsgericht Hamm Recht: Die erworbene AU

genüge nicht den Vorgaben des § 4 Abs. 5 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie. Sie erwecke den unzutreffenden Eindruck eines Arzt-Patienten-Kontakts und verliere damit ihren Beweiswert. Die vorsätzliche Täuschung sei ein erheblicher Vertrauensbruch und ein wichtiger Grund nach § 626 BGB. Bei solchen Verstößen bedarf es auch keiner Abmahnung.

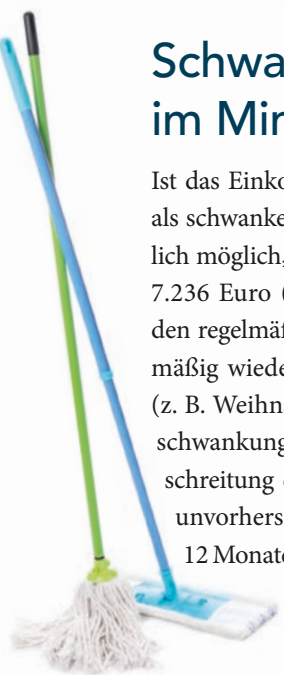
Quelle: LAG Hamm, Urteil vom 05.09.2025, Az. 14 SLa 145/25



Schwankender Verdienst im Minijob

Ist das Einkommen bei einem Minijob nicht immer gleich hoch, gilt es als schwankender Verdienst. Monatliche Schwankungen sind grundsätzlich möglich, solange die Jahresverdienstgrenze für Minijobs von aktuell 7.236 Euro (603 Euro/Monat) eingehalten wird. Arbeitgeber müssen den regelmäßigen Verdienst vorausschauend schätzen. Dabei sind regelmäßig wiederkehrende und vertraglich zugesicherte Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) bei der Prognose zu berücksichtigen. Verdienstschwankungen, z. B. im Falle einer Krankheitsvertretung, die zur Überschreitung der Jahresverdienstgrenze führen, sind zulässig, solange sie unvorhersehbar sind, nur gelegentlich vorkommen (max. zweimal in 12 Monaten) und der Verdienst nicht mehr als das Doppelte der monatlichen Verdienstgrenze (max. 1.206 Euro/Monat) beträgt.

meditaxa Redaktion | Quelle: minijob-zentrale.de



Neue „Düsseldorfer Tabelle“ ab 01.01.2026

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die sog. Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2026 aktualisiert und veröffentlicht. Die Bedarfssätze wurden für minder- und volljährige Kinder angehoben. Zudem wurden die Anmerkungen zur Tabelle um Regelungen des angemessenen Selbstbehalts bei der Inanspruchnahme von Kindern auf Elternunterhalt und von Großeltern auf Enkelunterhalt ergänzt:



olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2026/DT_2026.pdf

Verabschiedet: Apothekenversorgung- Weiterentwicklungsgesetz

Die Bundesregierung hat am 17.12.2025 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Apothekenversorgung (Apothekenversorgung-Weiterentwicklungsgesetz – ApoVWG) verabschiedet. Kernelemente des Gesetzes sind ein neuer Verhandlungsmechanismus zur Vergütung der Apotheken, Zuschüsse für Teilnotdienste, die Weiterentwicklung von Zweigapotheken, der Ausbau der Fortbildung

pharmazeutisch-technischer Assistentinnen und Assistenten (PTA) und Bürokratieabbau. Begleitend werden Apothekenbetriebsordnung und Arzneimittelpreisverordnung angepasst. Das Gesetz verleiht Apotheken zum Teil Befugnisse, die bislang ärztliche Aufgaben sind bzw. waren. So dürfen Apotheken beispielsweise künftig alle in der GKV anerkannten Schutzimpfungen mit Totimpfstoffen bei Erwachsenen durchführen und zur Prävention bestimmter Krankheiten beraten.

Quelle: Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Drucksache 770/25 vom 19.12.2025



Xtra kurz

Zur Sozialversicherungspflicht von Honorärärzten im MVZ

Bei der Beurteilung, ob eine abhängige Beschäftigung und damit eine Sozialversicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, ist ausschlaggebend, ob die betroffene Person in einer ihre Tätigkeit prägenden Weise in die vom MVZ zur Erfüllung des zugewiesenen Sicherstellungsauftrags organisierten Abläufe eingegliedert war, ohne hierauf nachhaltig unternehmerischen Einfluss nehmen zu können. Die Rechtsprechung des BSG zum Einsatz Honorärärzten im Krankenhaus kann vollumfänglich auf Honorärärzte in einem MVZ übertragen werden.

Quelle: Sozialgericht Ulm, Urteil vom 18.09.2025 – S 13 BA 2730/23

Rufbereitschaft: Anrückzeit zu kurz bemessen

Die Dienstanweisung eines Klinikums an Ärzte, während des Rufbereitschaftsdiensts innerhalb von maximal 30 Minuten ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme am Bett stationär versorgter Patienten verfügbar zu sein, ist unwirksam. Diese Zeitvorgabe ist in Anbetracht der Anfahrtszeit und der im Klinikum zu berücksichtigenden Umkleide- und Wegezeiten unzumutbar. Sie schränkt die freie Ortswahl der Betroffenen unzulässig ein und unterläuft den Erholungswert der Ruhezeit. Es besteht die Möglichkeit einer anderweitigen Dienstorganisation (etwa durch Bereitschaftsdienste), um externen Strukturvorgaben gerecht zu werden.

Quelle: Arbeitsgericht Hannover, Urteil vom 24.04.2025 – 2 Ca 436/24

IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Glatteis vor der Praxis: wer haftet bei einem Unfall?

Stürzen Patienten auf dem Weg zur Praxis aufgrund von Glatteis, kann es schnell zu Haftungsstreitigkeiten kommen. Grundsätzlich gilt eine allgemeine Räum- und Streupflicht für alle angrenzenden Gehwege und Zugänge: Eigentümer müssen bei Schnee und Glätte bis ca. 7 bzw. 8 Uhr (werktags) bzw. 9 Uhr (sonn-/feiertags) eine Mindestbreite von meist 1–1,5 m für Fußgänger freihalten und streuen. Notfalls mehrmals täglich. Die Grundstückseigentümer können diese Pflicht auf die Mieter übertragen – das muss allerdings explizit im Mietvertrag stehen und die Erfüllung muss durch die Eigentümer überprüft werden. Können Mieter der Räum- und Streupflicht aufgrund von Krankheit oder Abwesenheit nicht nachkommen, muss von ihnen Ersatz organisiert werden, z. B. durch Dienstleister.

Allerdings setzt eine Räum- und Streupflicht laut Bundesgerichtshof (BGH) eine **allgemeine** Gefahrenlage voraus, also das Vorhandensein allgemeiner Glätte, nicht aber einzelner Glättestellen. Stürzen Patienten nun auf dem Weg zur Praxis, weil sie

ggf. eine ungestreute Glättestelle erwischt haben, müssen sie darlegen und beweisen, dass zum Zeitpunkt des Unfalls eine allgemeine Streupflicht des Verkehrssicherungspflichtigen bestand. Laut BGH sei es hierzu ausreichend, wenn Verletzte Glättebildung behaupten und die Einholung eines meteorologischen Sachverständigengutachtens beantragen. Allerdings können auch stürzende Patienten ein Mitverschulden tragen, wenn sie sich trotz erkennbarer Glätte unverhältnismäßig sorglos verhalten. Grundsätzlich können bei Verletzung der Räum- und Streupflicht Bußgelder verhängt werden; die Höhe ist von den kommunalen Satzungen abhängig. Verletzt sich jemand aufgrund der Vernachlässigung, kann sogar Schadenersatz drohen – es ist also besser, zu räumen und zu streuen, auch einzelne Glättestellen.

Quelle: BGH-Urteile vom 14.02.2017, Az. VI ZR 254/16 und vom 06.08.2025, Az. VIII ZR 250/23

Sie haben eine Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen? Die Mitglieder des Fachkreises informieren Sie gerne.

Senden Sie uns eine E-Mail an: info@meditaxa.de
Wir freuen uns!

Praxis, Arbeitsrecht, Finanzen

– das ändert sich 2026

Entgelte sollen per Gesetz transparent werden, Hausärzte gelten im geplanten Primärarztsystem als erste Anlaufstelle für Patienten und das Ehrenamt wird gestärkt...

Wir haben für Sie einen Überblick erstellt.



PRAXIS

Steigender Orientierungswert

Der Orientierungswert für die ambulante ärztliche und psychotherapeutische Vergütung ist zum 01.01.2026 um 2,8 Prozent auf **12,7404 Cent** (2025: 12,3934 Cent) gestiegen, was zu einer Erhöhung der Preise für EBM-Leistungen führt.

Neue Vorhaltepauschale für Hausärzte

Seit dem 01.01.2026 gibt es eine **neue Vorhaltepauschale (GOP 03040)** für Hausärzte: Die Grundpauschale wurde von 138 auf 128 Punkte abgesenkt, dafür wurden aber **gestaffelte Zuschläge** eingeführt, wenn Hausärzte bestimmte Kriterien erfüllen, u. a.: längere Sprechstunden, Hausbesuche, Ultraschall, Videosprechstunden, geriatrische sowie palliativmedizinische Versorgung – je mehr Kriterien, desto höher der Zuschlag (128 + 10 Punkte, bei zwei bis sieben erfüllten Kriterien und 128 + 30 Punkte, bei mindestens acht erfüllten Kriterien). Zusätzlich gibt es einen **Abschlag von 40 %, wenn weniger als 10 Impfungen pro Quartal** erbracht werden. Diese Neuregelung soll die hausärztliche Grundversorgung stärken, indem sie die Versorgungsbereitschaft honorieren soll, ohne zusätzliche Finanzmittel, aber mit mehr Leistungsorientierung. Zudem gibt es Ausnahmen für Schwerpunktpraxen, die den Punkte-Zuschlag auch ohne die Mindestanzahl der erfüllten Kriterien erhalten.

GOÄneu ab 2026?

Der mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) ausgearbeitete Entwurf der GOÄneu liegt aktuell noch beim Bundesgesundheitsministerium. Mit einem Regelungsentwurf ist voraussichtlich erst Mitte 2026 zu rechnen. Wir



berichteten über die GOÄneu in der letzten Ausgabe: meditaxa.de/de/Magazin/Artikel/115/GOAeneu-Update.php

Geplantes Primärarztsystem

Das Primärarztsystem ist ein geplantes Reformkonzept, bei dem Haus- und Kinderärzte die erste Anlaufstelle für Patienten bei allen gesundheitlichen Problemen sind, bevor Fachärzte konsultiert werden (Ausnahmen: Ophthalmologie und Gynäkologie), um die Versorgung zu steuern, Über-, Unter- und Fehlversorgungen zu reduzieren und die Hausärzte zu stärken. Die Primärärzte koordinieren die Behandlung, stellen bei Bedarf eine Überweisung aus und legen einen Zeitkorridor für den Facharzttermin fest, was die Patientenversorgung effizienter gestalten soll. Ein Gesetzesentwurf sei Mitte des Jahres realistisch, so BMG-Staatssekretär Tino Sorge bei einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses im Bundestag (10/2025).

ARBEITSRECHT

Mindestlohn und Minijobs

Zum 01.01.2026 ist der gesetzliche Mindestlohn auf 13,90 Euro gestiegen und wird im weiteren Schritt 2027 auf 14,60 Euro angehoben; er gilt nicht für Auszubildende – für sie gilt eine Mindestausbildungsvergütung nach dem Berufsbildungsgesetz. Die Entgeltgrenze für Minijobs beträgt 2026 monatlich 603 Euro. Die Geringfügigkeitsgrenze für Midijobs endet ab 2026 bei 2.000 Euro.

Entgelttransparenz-Richtlinie

Sie soll den Gender Pay Gap bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit schließen und gilt für alle privaten sowie öffentlichen Arbeitgeber unabhängig von der Unternehmensgröße und regelt umfangreiche Pflichten für Arbeitgeber, individuelle Auskunftsrechte für Beschäftigte, eine Verlagerung der Beweislast sowie Sanktionen bei Verstößen. Verglichen werden künftig nicht nur gleiche, sondern auch gleichwertige Tätigkeiten. Bis zum 07.06.2026 müssen alle Mitgliedstaaten die Richtlinie in nationales Recht umsetzen, ansonsten gilt sie direkt.

FINANZEN

Energie wird günstiger

Die Bundesregierung hat mehrere Maßnahmen beschlossen, die zum 01.01.2026 greifen und die Energiekosten spürbar senken, u. a.:

- **Entlastungen bei den Übertragungsnetzentgelten**

Sowohl Privathaushalte als auch Unternehmen werden bei den Übertragungsnetzentgelten entlastet, also bei den Gebühren für die Nutzung der Stromnetze, die von den Energieversorgern über die Stromrechnung weitergegeben werden. Der Bund bezuschusst die Preissenkung über den Klima- und Transformationsfonds: Für 2026 mit 6,5 Mrd. Euro, für die nächsten vier Jahre mit insgesamt 26 Mrd. Euro.

- **Abschaffung der Gasspeicherumlage**

Verbraucher werden von den Kosten der Gasspeicherumlage entlastet, sie wird ab 2026 nicht mehr erhoben.

Höhere Pendlerpauschale schafft mehr Gerechtigkeit zwischen Stadt und Land

Die Entfernungspauschale wurde zum 01.01.2026 einheitlich auf 38 Cent ab dem ersten gefahrenen Kilometer erhöht. Bisher galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer. Wer weite Wege zur Arbeit hat, wird entlastet: im Jahr 2026 um insgesamt ca. 1,1 Mrd. Euro und ab 2027 jährlich um insgesamt ca. 1,9 Mrd. Euro. Zudem erhalten Steuerpflichtige mit geringeren Einkünften durch die Aufhebung der zeitlichen Befristung auch nach 2026 weiterhin die Mobilitätsprämie.

Aktivrente: Arbeiten im Alter soll attraktiver werden

Wer im Alter freiwillig weiterarbeitet, profitiert von der Aktivrente und erhält seinen Arbeitslohn in Höhe von bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei. Die Aktivrente begünstigt sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmende (Selbstständige und Beamte sind hiervon ausgeschlossen), die das gesetzliche Regelrentenalter überschritten haben (d. h. mit der Vollendung des 67. Lebensjahres einschließlich Übergangsregelungen). Die Aktivrente fördert alle, die beruflich aktiv bleiben wollen und tritt so dem Arbeitskräftemangel und den Auswirkungen der demografischen Entwicklung entgegen. Sie hilft dabei, personelle Engpässe in vielen Bereichen zu entschärfen und Erfahrungswissen länger in den Betrieben zu halten. Mehr dazu auf Seite 11.

Stärkung des Ehrenamts durch höhere Pauschalen

Alle, die sich ehrenamtlich engagieren, werden steuerlich stärker entlastet: Zum 01.01.2026 wurde die Ehrenamtspauschale von 840 auf 960 Euro und die Übungsleiterpauschale von 3.000 auf 3.300 Euro pro Jahr angehoben. Vereinen und Ehrenamtlichen soll mit der Anhebung der Entsatz für die Gesellschaft erleichtert und das Ehrenamt attraktiver gemacht werden. ✕

meditaxa Redaktion

Weitere Änderungen und Neuerungen finden Sie in den jeweiligen Rubriken mit diesem Vermerk:

2026 NEU

„Elektroauto-AfA“

Die Elektroauto-AfA ermöglicht eine arithmetisch-degressive Abschreibung für neu angeschaffte betriebliche Elektrofahrzeuge, deren Anschaffung innerhalb des Zeitraums nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 (§ 7 Abs. 2a EStG) liegt.

HINWEIS

Es sind auch gebraucht erworbene Elektrofahrzeuge begünstigt – wenn sie die übrigen Voraussetzungen des § 7 Abs. 2a EStG erfüllen (Kfz gemäß § 9 Abs. 2 KraftStG, Zugehörigkeit zum betrieblichen Anlagevermögen, Befristung des Anschaffungszeitraums).

Folgende Beträge können als AfA geltend gemacht werden (in Prozent der Anschaffungskosten):

- im Jahr der Anschaffung 75 %,
- im ersten darauffolgenden Jahr 10 %,
- im zweiten und dritten darauffolgenden Jahr jeweils 5 %,
- im vierten darauffolgenden Jahr 3 % und im fünften darauffolgenden Jahr 2 %. Voraussetzung: Es wurden keine Sonderabschreibungen für das Wirtschaftsgut in Anspruch genommen.

HINWEIS

Die Grenze des maßgeblichen Bruttolistenpreises für die ermäßigte Berücksichtigung der privaten Nutzung betrieblicher E-Fahrzeuge mit 0,25% des Bruttolistenpreises wurde für nach dem 30.06.2025 angeschaffte Fahrzeuge durch das „Investitionsbooster“-Gesetz von 70.000 € auf 100.000 € angehoben.

Ein Wechsel der Abschreibungsmethode ist nicht erlaubt, sodass eine konstante Systematik gewährleistet ist. Die vollständige Abschreibung erfolgt ausschließlich über die Elektroauto-AfA – eine zusätzliche Inanspruchnahme anderer Sonderabschreibungen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Wichtig ist, dass die Elektroauto-AfA ausschließlich für Fahrzeuge gilt, die zum Betriebsvermögen gehören. Private Anschaffungen sind von der Regelung nicht erfasst. Für die genaue Abgrenzung, welche Fahrzeuge begünstigt sind, wird auf die Definition in § 9 Abs. 2 KraftStG zurückgegriffen: Es zählen alle rein elektrisch betriebenen Fahrzeuge dazu – unabhängig von ihrer Fahrzeugklasse. Zudem kann die Elektroauto-AfA erst zum Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verfügungsmacht Anwendung finden, also nicht mit dem Kaufvertragsabschluss, sondern mit dem Tag der Fahrzeugübergabe.

Steuerbefreiung für Elektroautos um fünf Jahre verlängert

Bisher war die zehnjährige Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge auf Erstzulassungen bis zum 31.12.2025 begrenzt. Durch die aktuelle Gesetzesänderung gelten nun folgende Fristen:

- Verlängerung der Zulassungsfrist: Fahrzeuge, die bis zum 31.12.2030 erstmals zugelassen oder vollständig auf Elektroantrieb umgerüstet werden, profitieren weiterhin von der Steuerbefreiung.
- Dauer der Befreiung: Die Steuerfreiheit wird für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab dem Tag der Erstzulassung gewährt.
- Neues Enddatum: Die absolute Befristung der Förderung wurde vom Jahr 2030 auf den 31.12.2035 verschoben.

Gültigkeit nur für reine Elektrofahrzeuge – wichtig für Verbraucher: Die Steuerbefreiung gilt ausschließlich für reine Elektrofahrzeuge (BEV) sowie Brennstoffzellenfahrzeuge. Plug-in-Hybride (PHEV) sind von dieser Regelung weiterhin ausgeschlossen und werden nach Hubraum und CO₂-Ausstoß besteuert. Auch nach Ablauf der Befreiungsphase bleiben Elektroautos steuerlich begünstigt: Die dann fällige Kraftfahrzeugsteuer reduziert sich dauerhaft um 50 Prozent.

meditaxa Redaktion



Die neue Aktivrente

Mit der sog. Aktivrente soll eine steuerliche Förderung für Arbeitnehmer im Rentenalter geschaffen werden, um den Anreiz zu erhöhen, über die Regelaltersgrenze hinaus erwerbstätig zu bleiben. Das Aktivrentengesetz ist am 01.01.2026 in Kraft getreten, nachdem Bundestag und Bundesrat die Regelungen im Dezember 2025 beschlossen hatten. Anschließend bleibt zu klären, ob Selbstständige in die Aktivrente miteinbezogen werden sollten, um weitere Wachstumsimpulse zu erzielen, denn aktuell gilt dieses neue Konzept nur für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der gesetzlichen Rentenversicherung.

HINWEIS

Wer mehr als 2.000 € brutto verdient, muss auf den darüber liegenden Betrag Steuern zahlen. Rentner, die aus einer abhängigen Beschäftigung 3.000 €/Monat verdienen, müssten künftig nur 1.000 € versteuern.

Steuerfreibetrag: Bis zu 2.000 Euro brutto monatlich (also bis zu 24.000 Euro brutto im Jahr) sind steuerfrei bei Erwerbstätigkeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze (Vollendung des 67. Lebensjahres, einschließlich Übergangsregelung); Der steuerfreie Hinzuverdienst wird direkt im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt – also bereits über den Lohnsteuerabzug, nicht erst über die Steuererklärung. Wenn Steuerpflichtige den Freibetrag in einem Arbeitsverhältnis mit Steuerklasse VI geltend machen möchten, ist der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Arbeitsverhältnis berücksichtigt wird. Arbeitgeber haben diese Bestätigung wiederum zum Lohnkonto zu nehmen. Auf die steuerfreie Aktivrente greift kein Progressionsvorbehalt – sie erhöht also nicht den Steuersatz für das übrige Einkommen.

2026 NEU

Sozialabgaben: Die Sozialversicherungspflicht bleibt auch bei der Aktivrente bestehen, um die Stabilität der Sozialkassen zu gewährleisten. Auf den Verdienst entfallen daher weiterhin Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

- **Krankenversicherung:** i. d. R. gilt der allgemeine Beitragsatz von 14,6 % zzgl. des kassenindividuellen Zusatzbeitrags. Der ermäßigte Satz (14,0 %) gilt in der Regel nur für Rentner ohne Krankengeldanspruch.
- **Pflegeversicherung:** Hier tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Beiträge paritätisch; für kinderlose Versicherte gilt weiterhin der Beitragszuschlag.

Bei einem angenommenen Zusatzbeitrag von 2,5 Prozentpunkten und einem Kind über 25 Jahren belaufen sich die Sozialabgaben für den Arbeitnehmer auf ca. **10,35 Prozent** des Bruttolohns. Bei einem Einkommen als Aktivrentner/in in Höhe der vollen 2.000 Euro brutto würden so 207 Euro abgezogen werden, im Ergebnis bekämen diese dann 1.793 Euro heraus.

Wer kann die Aktivrente nutzen – und wer nicht?

Die Aktivrente soll ausschließlich für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte ab Erreichen der Regelaltersgrenze gelten. Dabei erfolgt die Begünstigung unabhängig davon, ob eine Rente bezogen oder der Rentenbezug aufgeschoben werden soll.

Ausgeschlossen von der Aktivrente sind Gewerbetreibende, Selbstständige, Freiberufler, Selbstständige in Land- und Forstwirte, Beamte sowie Minijobber.

Quelle: meditaxa Redaktion/drpa

Grundfreibetrag und Solidaritätszuschlag

Erst wenn das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag übersteigt, müssen Betroffene Einkommensteuer bezahlen. Bis zur Grenze des Grundfreibetrags bleibt das Einkommen also steuerfrei. Die Grenze steigt in der Regel jährlich. Der Grundfreibetrag (§ 32a EStG), das steuerfreie Existenzminimum, ist 2024 auf 11.784 Euro, 2025 auf 12.096 und für das Jahr 2026 auf 12.348 Euro angehoben worden. Bei einer Zusammenveranlagung gelten bei Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern jeweils die doppelten Beträge. **Der Grundfreibetrag steht allen zu, z. B. auch minderjährigen Kindern.** Hinsichtlich der Erbschaftsteuer oder Mehrfachnutzung des steuerfreien Existenzminimums kann es durchaus sinnvoll sein, rechtzeitig zu beginnen, den Kindern im Zehn-Jahres-Rhythmus Vermögen zu schenken, ohne dass sie wegen der Schenkung Erbschaftsteuer oder auf die Erträge aus dem geschenkten Vermögen Einkommensteuer bezahlen müssen.

Jahr	Grundfreibetrag in € alleinstehend	Grundfreibetrag in € zusammenveranlagt
2022	10.347	20.694
2023	10.908	21.816
2024	11.784	23.568
2025	12.096	24.192
2026	12.348	24.696

Die Tarifeckwerte werden um 2,0 Prozent nach rechts verschoben. Damit greift der Spitzensteuersatz in Höhe von 42 Prozent 2025 ab einem Jahreseinkommen von 68.481 Euro und 2026 ab einem jährlichen Einkommen von 69.879 Euro.

Jahr	Jahreseinkommen in €
2022	58.597
2023	62.810
2024	66.761
2025	68.481
2026	69.879

Der sog. Reichensteuersatz (45 Prozent) greift auch weiterhin ab einem Einkommen in Höhe von 277.826 Euro. Die Regelung zur Anhebung der Freigrenzen beim Soli-

daritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume ab 2025 und ab 2026 bleibt unverändert. Für den Veranlagungszeitraum 2025 wird sie von 18.130 Euro auf 19.950 Euro und für den 2026 auf 20.350 Euro erhöht.

HINWEIS

Kapitalgesellschaften müssen nach wie vor den Solidaritätszuschlag bezahlen.

meditaxa Redaktion

Freiberufliche Einkünfte einer Personengesellschaft

Für freiberuflich tätige Personengesellschaften gibt es eine erfreuliche Entscheidung des BFH. Eine Personengesellschaft ist danach auch dann freiberuflich im steuerlichen Sinne tätig, wenn sich einer ihrer Gesellschafter ganz überwiegend um die kaufmännische Führung der Personengesellschaft kümmert und nur äußerst geringfügig freiberuflich tätig wird. Die Personengesellschaft unterliegt dann nicht der Gewerbesteuer. An sich erfordert die Freiberuflichkeit, dass an der Personengesellschaft nur Freiberufler beteiligt sind und dass diese auch tatsächlich jeweils eine freiberufliche Tätigkeit ausüben. Bei einer größeren Personengesellschaft – in dem vom BFH entschiedenen Fall waren es sieben Gesellschafter – gehört aber auch die kaufmännische Führung

und Organisation der Personengesellschaft zur freiberuflichen Tätigkeit, so dass auch ein überwiegend kaufmännisch tätiger Gesellschafter, der Angehöriger der freien Berufe ist, freiberuflich tätig sein kann.

HINWEIS

Da der kaufmännisch tätige Gesellschafter nach der aktuellen BFH-Entscheidung „äußerst geringfügig“ freiberuflich tätig sein muss, ist darauf zu achten, dass er regelmäßig einzelne Aufträge selbst ausführt und – z. B. als Ärztin oder Arzt – Patienten selbst behandelt oder zumindest berät und dass dies auch dokumentiert wird. Ist es dem kaufmännisch tätigen Gesellschafter voraussichtlich nicht möglich, geringfügig selbst freiberuflich tätig zu sein, kann es aus steuerlicher Sicht sinnvoll sein, die kaufmännischen Aufgaben einem angestellten Geschäftsführer zu übertragen.

Quelle: drpa

Poolärzte verlieren Honorar bei Fristversäumnis

Verspätete Abrechnungen jenseits der Frist führen auch bei Poolärzten zum vollständigen Honorarverlust. Denn wer im ärztlichen Bereitschaftsdienst arbeitet, ist Teil der vertragsärztlichen Versorgung und unterliegt denselben Regelungen – unabhängig von einer eigenen Zulassung. Im konkreten Fall hatte ein Poolarzt aus Bayern geklagt, der seine Leistungsabrechnungen für das vierte Quartal 2017 erst im Dezember 2018 und für das erste Quartal 2018 erst im Februar 2019 eingereicht hatte. Da die landesrechtliche Frist von neun Monaten nach Quartalsende überschritten war, verweigerte die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Bayern die Honorarzahlgung. Gestützt durch die gefestigte Rechtsprechung des Bundessozialgerichtshofs (BSG) blieben Widerspruch und Klagen in allen Instanzen erfolglos sowie die Nicht-Zulassungsbeschwerde in Kassel: Notfallbehandlungen gesetzlich Versicherter gehören auch dann zur vertragsärztlichen Versorgung, wenn sie von Nicht-Vertragsärzten oder Krankenhausambulanzen erbracht werden. Eine Sonderstellung oder verlängerte Fristen gibt es daher nicht. Die Neun-Monats-Frist ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Quelle: Bundessozialgericht, Urteil vom 27.08.2025, Az. B 6 KA 13/24 B

Änderung der gerichtlichen Zuständigkeiten im Zivilprozess

Zum 01.01.2026 ist das „Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen“ in Kraft getreten. Dreh- und Angelpunkt der Änderungen ist die Erweiterung der Zuständigkeiten der Amtsgerichte in Zivilsachen sowie die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte für Honorarforderungen aus Heilbehandlungen.

Bis einschließlich 31.12.2025 lag die streitwertabhängige Zuständigkeitsschwelle bei 5.000 Euro. Mit einigen Ausnahmen gehörten damit alle Streitigkeiten innerhalb dieser Grenze zu den Amtsgerichten. Streitwerte ab bereits 5.000,01 Euro fielen in die Zuständigkeit der Landgerichte. Das Gesetz hebt diese Schwelle auf 10.000 Euro an; Streitigkeiten mit einem Streitwert ab 10.000,01 Euro gehören nun zu den Landgerichten. Mit der Reform soll der Zugang zur Justiz durch eine stärkere Einbindung der örtlichen Amtsgerichte erleichtert werden. Das Gesetz brachte aber auch einige neue Ausnahmen von der streitwertabhängigen Zuständigkeitsschwelle.

WICHTIG

Streitigkeiten aus Heilbehandlungen werden nun per Gesetz ausschließlich vor den Landgerichten verhandelt, auch wenn der Streitwert die Grenze von 10.000 Euro nicht überschreitet. Dies umfasst nicht nur Fragen der Haftung von Behandelnden,

sondern auch deren Vergütungsansprüche. Auch geringfügige Honorarforderungen müssen vor den Landgerichten und den dort eingerichteten, spezialisierten Kammern verhandelt werden. Eine Verteidigung der Patienten ist nur noch mit anwaltlicher Vertretung möglich.

Bereits bestehende Ausnahmen von der streitwertabhängigen Zuständigkeitsverteilung gelten auch weiterhin. So sind z. B. Amtshaftungsansprüche stets vor den Landgerichten einzuklagen. Umgekehrt sind z. B. Streitigkeiten aus Wohnraummietverhältnissen oder dem Nachbarrecht vor den Amtsgerichten auszutragen, auch wenn der Streitwert die Schwelle überschreitet.

Die neuen Regeln gelten für alle Verfahren, die ab dem 01.01.2026 bei Gericht eingereicht werden. Für ältere Verfahren bleibt es bei den alten Zuständigkeitsregeln.

Eine Forderung des Deutschen Anwaltsvereins, den Anwaltszwang im Zivilprozess unabhängig von der gerichtlichen Zuständigkeit bei einer Wertgrenze von 5.000,01 Euro festzulegen, schaffte es nicht ins Gesetz. Damit können Bürger auch weiterhin alle Streitigkeiten vor den Amtsgerichten – nunmehr also bis einschließlich 10.000 Euro – ohne anwaltliche Vertretung gerichtlich durchsetzen.

meditaxa Redaktion | Quelle: drpa



Steuerberatung – das ist echtes Infotainment

Durch den Influencer-Boom etablierte sich das Finanzwissen bereits ab 2015 als Lifestyle-Thema und wurde bald darauf sogar zum Massentrend. Auf TikTok, Instagram, YouTube und Co. tummeln sich einige Vielwissende mit Tipps und Tricks zur „Steuroptimierung“.

Quidproquo: Aus der gefühlten Notwendigkeit, sich in Zeiten der Inflation und Debatten über die Rentenlücke in Sachen Finanzen fortzubilden, hat sich ein Marktfenster für autodidaktische Finanz- und Steuercoaches geöffnet. Der Weg in die „finanzielle Freiheit“ führt mit stolzen Preisen (ab 10.000 Euro) durch Infotainment-Angebote und Onlineschulungen von der individuellen Stange. Natürlich pflastern dabei etliche „Erfolgsgeschichten“ den Weg. Bei all der Euphorie ist schnell vergessen, dass die klassischen Paragrafenreiter und Gesetzesinterpretatoren, kurz Steuerberater, nicht nur eine Berechtigung haben, sondern eine Notwendigkeit sind – als klare Navigatoren durch das sich ständig verändernde Steuerrecht und individuelle Fallstricke.

Investition in gute Steuerberatung – eine kluge finanzielle Entscheidung?

Das deutsche Steuerrecht umfasst mehrere tausend Paragraphen. Jährlich wird es um viele Gesetzesänderungen angepasst – beachten Sie dazu **2026 NEU** in dieser Ausgabe. Für medizinische Berufe kommen noch **spezielle Regelungen** hinzu. Die Details zu den „einfachen“ Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit sind komplex, vor allem, wenn die Freiberuflichkeit in einen Gewerbebetrieb „kippt“ oder bei bestimmten Konstellationen in einem MVZ sowie die steuerlichen Aspekte bei Einkünften aus einer angestellten Tätigkeit (Honorarärzte). Ständige Gesetzesänderungen erschweren den Überblick: Neue Abschreibungsregeln, geänderte Freibeträge, angepasste

Regelungen zur Umsatzsteuer, Scheinselbstständigkeit – die Liste ist lang. Wo bleibt Ärzten, die sich eigenständig um ihre Steuerangelegenheiten kümmern, die Zeit für Patientenversorgung und medizinische Fortbildung? In Sachen Steuerrecht müssen (spezialisierte) Steuerberater auf dem Laufenden bleiben, **denn das ist ihr Job.**

Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis oder MVZ?

Weitreichende steuerliche Konsequenzen warten bereits mit der Wahl der richtigen Organisationsform und diese kann nicht *einfach so* rückgängig gemacht oder geändert werden: Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft, Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) – sie haben alle ihre steuerlichen Vor- und Nachteile und sind an verschiedene Voraussetzungen und steuerrechtliche Regelungen gebunden. Hier ist es wichtig, Fachleute beratend und begleitend zur Seite zu haben, die die individuelle Situation und langfristige Ziele berücksichtigen, damit Ärzte eine optimale Strukturentscheidung treffen können.

AfA mit Durchblick

Je nach Fachrichtung können Investitionen in die Praxisausstattung schnell sechsstellige Beträge erreichen. Die Wahl der Abschreibung für Abnutzung (AfA) – Lineare AfA, Degressive AfA oder Sonder-AfA sowie Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) – und der Investitionszeitpunkt sind wichtig für die steuerliche Gestaltung und die Liquidität. Durch gute Steuerberatung kann geklärt werden, ob kostenintensive Anschaffungen im laufenden Jahr oder zu

Beginn des Folgejahres sinnvoll sind und ob Komponenten einer Anschaffung ggf. separat abgeschrieben werden können. Allgemeine „Tipps von der Stange“ sind hier nicht hilfreich.

Betriebsausgaben: Wer hat schon Geld zu verschenken?

Steuerberater wissen, was absetzbar ist und die Liste möglicher Betriebsausgaben ist lang: Fortbildungskosten, Fachzeitschriften/-literatur, ein häusliches Arbeitszimmer, berufliche Versicherungen (Berufshaftpflicht, Praxisausfallversicherung, etc.), beruflich veranlasste Fahrten, Geschäftsessen, Mitgliedsbeiträge, Marketing, ...

Ausgaben, die Laien eher den Betriebsausgaben zuordnen würden, bewertet das Finanzamt ggf. als Privatausgaben. Hier kann es dann zu Nach- oder sogar Strafzahlungen kommen. Steuerberater wissen um den schmalen Grat zwischen Privat- und Betriebsausgaben und sorgen dafür, dass Möglichkeiten der Absetzbarkeit nicht verschenkt und die Grenzen der Zulässigkeit gewahrt werden.

Umsatzsteuer? Aber doch nicht bei Ärzten! Oder?

Grundsätzlich sind ärztliche Heilbehandlungen **von der Umsatzsteuer befreit, doch in einigen Praxen gibt es eine Mischung aus steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen:**

Steuerfreie Umsätze: Diagnostik und Therapie im Rahmen der Heilbehandlung, Vorsorgeuntersuchungen mit medizinischer Indikation, ärztliche Gutachten im Rahmen der Heilbehandlung.

Steuerpflichtige Umsätze: Gutachtertätigkeiten für Versicherungen oder Gerichte, Tauglichkeitsuntersuchungen für Arbeitgeber, Wunschleistungen und ästhetische Behandlungen ohne medizinische Notwendigkeit sowie der Verkauf von Kosmetika oder medizinischen Hilfsmitteln. Um Streitigkeiten mit dem Finanzamt und ggf. Nachforderungen oder sogar Strafzahlungen zu vermeiden, ist die richtige Zuordnung und Dokumentation entscheidend – vor allem bei gemischten Leistungen.

Betriebsprüfung ohne Damoklesschwert

Die Prüfer des Finanzamts sind darin geschult, Unregelmäßigkeiten und „Verdächtiges“ zu finden. Bei Praxen mit höheren Umsätzen sind regelmäßige Betriebsprüfungen keine Seltenheit. Unvorbereitet findet man sich schnell in einer Rechtfertigungsposition wieder. Steuerberater werden auf Betriebsprüfungen entsprechend vorbereitet: Relevante Unterlagen werden durchgesehen auf Vollständigkeit geprüft und optimiert, kritische Punkte werden identifiziert und im Vorfeld korrigiert und – ein wichtiger Punkt – die Kommunikation mit den Prüfern übernimmt die Steuerberaterin bzw. der Steuerberater. So können auch Streitpunkte professionell und fachkundig argumentiert werden. Abgesehen von der zeitlichen und mentalen Entlastung, die Betriebsprüfung

nicht selbst vorzubereiten und durchstehen zu müssen, fallen hier die Kosten für die Steuerberatung in Relation zu einer drohenden Nachzahlung deutlich geringer aus. Im beratenen Bestfall läuft eine Betriebsprüfung so ab: Sie wurden geprüft, es ist alles in Ordnung – das ist echtes Infotainment.

Heute schon an morgen denken – Altersvorsorge

Angestellte Ärzte sind meist über die Versorgungswerke abgesichert. Wer seinen gewohnten Lebensstil auch im Alter aufrechterhalten will, muss auf zusätzliche Vorsorgemodelle zurückgreifen, z. B. eine betriebliche Altersvorsorge (bAV). Diese ist an ein Arbeitsverhältnis in Anstellung geknüpft und wird in Form einer Entgeltumwandlung aufgebaut. Niedergelassene können aber durch andere, steuerlich begünstigte Formen der Altersvorsorge wie die **Rürup-Rente (Basis-**

rente) eine ähnliche Absicherung schaffen, die steuerliche Vorteile und Insolvenzschutz bietet. Besteht aus einer früheren Anstellung eine bAV, kann diese privat fortgeführt werden. Zusätzlich können **vermögenswirksame Leistungen (für Angestellte oder Gesellschafter eines MVZ in Form einer GmbH)**, Immobilieninvestitionen oder andere Vorsorgemaßnahmen interessant sein. Über die verschiedenen Vorsorgemodelle gibt die Steuerberatung Aufschluss und erleichtert die individuelle Planung.

Apropos Planung: vorausschauender Umgang in der Steuergestaltung

Mit der selbstgemachten Steuererklärung spart man zwar das Steuerberaterhonorar, man arbeitet aber auch rückwärtsgewandt. Denn bearbeitet wird das vergangene Jahr, ggf. mit dem Vorsatz, das Beste daraus zu machen. Mit der richtigen Steuerberatung schlägt man eine proaktive Richtung ein: Innerhalb der Quartale wird analysiert, geplant, optimiert – gemeinsam mit den Fachleuten wird nicht einfach nur das Vorjahr für das Finanzamt dokumentiert, Ärzte gestalten ihre finanzielle und steuerliche Situation im laufenden Kalenderjahr aktiv mit.

Fazit: Spezialisierte Steuerberater leisten weit mehr als das bloße Interpretieren von Paragraphen und Ausfüllen von Formularen. Beraten und begleitet wird die steuerliche und finanzielle Gestaltung, die nicht selten Auswirkungen auf die berufliche *und* private Situation ihrer Mandanten hat. Wer das Navigieren durch die Komplexität des Steuerrechts an Experten delegiert, erhält zwar kein Zertifikat von einem Steuercoach, kann aber auf echte Steueroptimierung, vermiedene Fehler und gewonnene Zeit anstoßen. ✕

meditaxa Redaktion



Lesen Sie dazu auch:

Online-Coachings – die „Next-Level-Erstattung“
Praxisnah, meditaxa 115/2025

Kinderfreibeträge, Kindergeld & Co.

Zum neuen Jahr ist der **Kinderfreibetrag** (§ 32 Abs. 6 EStG) pro Elternteil auf 3.414 Euro, für beide Eltern auf 6.828 Euro gestiegen. Die geänderten Freibeträge wirken sich lohnsteuerlich nur beim Solidaritätszuschlag und ggf. bei der Kirchensteuer aus. Zusätzlich wird ein Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung von 1.464 Euro je Elternteil, 2.928 Euro für beide Eltern gewährt. Beide Freibeträge können einkommensunabhängig in Anspruch genommen werden, auch wenn die Kinder bereits volljährig sind. Der anteilige Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Abs. 4 EStG) bei dauerndem Getrenntleben kann ab dem Monat der Trennung als Freibetrag für das Lohnsteuerabzugsverfahren gebildet werden. In den Folgejahren ist der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nur über die Steuerklasse II berücksichtigungsfähig. Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes, das zum steuerpflichtigen Haushalt gehört und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, sind seit 2025 zu 80 Prozent abzugsfähig. Gemäß dem Steuerfortentwicklungsgesetz (StFeG) vom 23.12.2024 (BGBl 2024 I, Nr. 449) liegt die Obergrenze bei 4.800 Euro pro Kind.

2026 NEU

Das Kindergeld (§ 66 EStG) ist zum 01.01.2026 pro Kind um 4 Euro von 255 auf 259 Euro gestiegen. Die Beantragung von Kindergeld soll zwar in elektronischer Form zum Regelfall werden (§ 67 Satz 1 EStG), ist aber auch weiterhin in Papierform möglich.

Die Höhe der abziehbaren Unterhaltsaufwendungen (§ 33a EStG) ist seit 2023 an den Grundfreibetrag gekoppelt. Als außergewöhnliche Belastung können für das Jahr 2025 bis zu 12.096 Euro und für das Jahr 2026 bis zu 12.348 Euro geltend gemacht werden (zzgl. Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflegeversicherung).

Beim Elterngeld wurde die Einkommensgrenze für Geburten ab dem 01.04.2024 auf 200.000 Euro und für Geburten ab dem 01.04.2025 auf 175.000 Euro zu versteuerndes Einkommen gesenkt. Zudem wurde der parallele Bezug von Basis-Elterngeld für Geburten ab dem 01.04.2024 eingeschränkt: Ein gleichzeitiger Bezug beider Elternteile ist nur noch für höchstens einen Monat innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes zulässig (Ausnahmen gelten u. a. bei Mehrlings- und Frühgeburten).

Quelle: Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024, BGBl 2023 I, Nr. 412

Verträge zwischen Angehörigen: Ist die Schriftform ein Muss?

Bei Betriebsprüfungen des Finanzamts gilt ein kritischer Blick der Prüfer meist den Vertragsverhältnissen zwischen Angehörigen i. S. v. § 15 AO. Denn weichen die vertraglichen Vereinbarungen erheblich von denen zwischen fremden Dritten ab oder besteht das Vertragsverhältnis nur auf dem Papier und es fehlen die entsprechenden Leistungen, kann dem Vertragsverhältnis die steuerliche Wirksamkeit abgesprochen werden. In der Praxis kippt die steuerliche Wirksamkeit meist schon deshalb, weil die Vertragsparteien es unterlassen haben, einen schriftlichen Vertrag zu unterzeichnen. Doch Gegenwehr kann sich hier lohnen: Das Bundesverfassungsgericht hat aktuell entschieden, dass das Fehlen eines schriftlichen Vertrags für sich allein noch nicht dazu führen kann, dass einem Vertragsverhältnis zwischen nahestehenden Personen bzw. zwischen Angehörigen nach § 15 AO die steuerliche Anerkennung verweigert wird.

HINWEIS

Schriftliche Verträge, insbesondere bei Vertragsverhältnissen zwischen nahestehenden Personen und Angehörigen i. S. v. § 15 AO, sind unbedingt empfehlenswert. Wurde die Schriftform nicht gewählt, sollte den Prüfenden des Finanzamts plausibel nachgewiesen werden, wer welche Leistungen erbracht hat und dass die vereinbarten Konditionen einem Fremdvergleich standhalten. In diesem Fall dürfte der Nachweis der steuerlichen Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses kein Problem darstellen.

Quelle: BVerfG 27.5.2025, 2 BvR 172/24, Beschluss § 15 AO



Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren

Im Falle einer Eheschließung unterstellt das Finanzamt automatisch die Zusammenveranlagung und weist beiden Partnern die Steuerklasse IV zu. Abweichende Steuerklassen oder eine getrennte Veranlagung müssen aktiv beantragt werden. In der Vergangenheit wählte häufig der besserverdienende Partner die Steuerklasse III, während der andere in die steuerlich ungünstigere Steuerklasse V wechseln musste. Dies führte oft dazu, dass die Tätigkeit des geringer verdienenden Partners unterjährig als finanziell wenig lohnenswert wahrgenommen wurde.

Das Faktorverfahren sollte hier Abhilfe schaffen: Statt der Kombination III/V kann die Kombination IV/IV mit Faktor gewählt werden. Der Faktor dient dazu, den Splittingvorteil bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug untereinander aufzuteilen. So entspricht der Abzug im laufenden Jahr annähernd der tatsächlichen Jahreseinkommensteuer, was größere Nachzahlungen vermeidet.

Nach Untersuchungen des Bundesrechnungshofs ist das Faktorverfahren jedoch weder wirksam noch wirtschaftlich. Es verfehlt die Ziele zur Förderung der Gleichstellung und

wird trotz Werbung nur von ca. 0,6 Prozent der Antragsberechtigten genutzt. Der Bundesrechnungshof empfahl daher dessen Abschaffung. Die ursprüngliche Planung des Gesetzgebers sah jedoch das Gegenteil vor: Die Überführung der Kombination III/V in das Faktorverfahren ab 2030.

HINWEIS

Die im Rahmen des Steuerfortentwicklungsgesetzes (StFeG) geplante obligatorische Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren wurde nach dem Regierungswechsel zunächst nicht in der geplanten Form umgesetzt. Das StFeG passierte den Bundesrat nur in einer gekürzten Fassung ohne die Reform der Steuerklassen.

meditaxa Redaktion



Schulpflicht gilt auch gegen den Willen des Schulkindes

Das Verwaltungsgericht (VG) Bayreuth hat zwei Klagen abgewiesen, mit denen sich Eltern gegen die Verpflichtung gewandt hatten, dafür Sorge zu tragen, dass ihre beiden Kinder die Schule besuchen.

Kinder hatten selbstständig entschieden, die Schule nicht mehr zu besuchen

Die Eltern hatten dies damit begründet, dass ihre Kinder selbstständig entschieden hätten, dass sie keine Schule besuchen möchten. Ein Schulbesuch sei für die Kinder allenfalls unter bestimmten Bedingungen, insbesondere einem späteren Unterrichtsbeginn und einer geringeren Klassengröße vorstellbar. Es sei den Eltern im Rahmen einer an den Bedürfnissen ihrer Kinder orientierten gewaltfreien Erziehung trotz entsprechender Bemühungen nicht möglich, einen Schulbesuch durchzusetzen. Jedenfalls aber könne man ihnen nicht den Besuch einer bestimmten Schule vorschreiben.

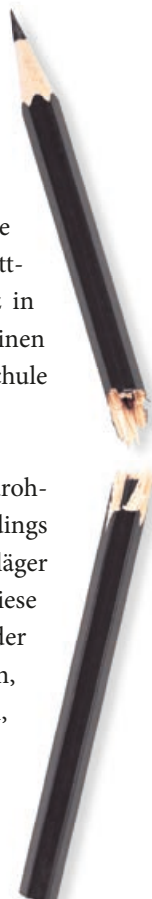
Das Landratsamt Bayreuth hatte die Kläger verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die beiden Kinder am Unterricht der örtlichen Grundschule teilnehmen. Für den Fall der weiteren Weigerung wurden den Eltern mehrfach Zwangsgelder angedroht.

Die Eltern hätten aus Sicht der Behörde nicht alle pädagogisch sinnvollen Mittel ausgenutzt, um den Schulbesuch ihrer Kinder durchzusetzen. Die Schulpflicht, der die Kinder unterlägen, diene nicht allein der Wissensvermittlung, sondern auch dem Erwerb von Sozialkompetenz in der Schulgemeinschaft. Zudem hätten die Kläger auch keinen Antrag auf Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestellt.

Klage erfolglos

Die Klagen der Eltern gegen diese Pflicht und die angedrohten Zwangsgelder blieben nach dem Urteil des VG allerdings ohne Erfolg. Die Kammer kam nach der Anhörung der Kläger in der mündlichen Verhandlung zu dem Ergebnis, dass diese sich nicht in ausreichendem Maß um die Durchsetzung der Schulpflicht bemüht hätten. Die Verpflichtung der Eltern, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder die Schule besuchen, sei auch unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls verhältnismäßig. Die Schulpflicht entfalle nicht durch den entgegenstehenden Willen der Kinder.

Quelle: VG Bayreuth, Urteil vom 27.6.2025, B 3 K 24.419, B 3 K 24.420, PM vom 1.7.2025





meditaxa-tours

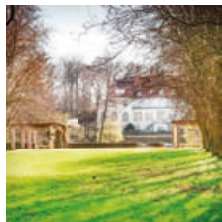
Nr. 3 – Alles grün im Pott



Wieso gilt das Ruhrgebiet eigentlich als grau? Mülheim – oder Mölm, wie es im bergischen Dialekt heißt – beweist das Gegenteil. Die Hälfte der Stadtfläche besteht aus Parks, Wald und Naturschutzgebieten. Dass die Stadt, die am häufigsten falsch geschrieben wird, von Autobahnen umrahmt ist und nahtlos in Oberhausen und Essen übergeht, entspricht eher der gängigen Vorstellung. Ja, hier gibt es die zweithöchste Autodichte Deutschlands und ordentlich viel

Verkehr fließt durch Mülheim, aber eben auch die Ruhr. MüGa, Mülheims Garten, der direkt an ihr liegt, entstand bei einer Landesgartenschau und 2027 findet die Internationale Gartenausstellung statt. Also alles im grünen Bereich, zum Beispiel beim Radfahren und Wandern entlang des Ruhrtalradwegs oder des neanderlandSTEIGs. Bequem herumschippeln geht aber auch – jeden Sommer machen die Schiffe der „Weißen Flotte“ die Leinen los.

Die ehemalige Industrie- und Handelsstadt begann ihre Karriere früh: ihre erste Textilfabrik eröffnete 1791, die erste Metallteilfabrik 1811. Und die Vorreiterrolle blieb, denn als erste Stadt im Ruhrgebiet gibt hier schon seit Mitte der 1960er Jahre es keinen Bergbau und keine Stahlherstellung mehr. Doch der Unternehmertegeist ist im Leder- und Gerbersowie im Gründer- und Unternehmermuseum erfahrbare. Er ist sichtbar an Häusern aus Jugendstil und Gründerzeit, zum Beispiel der Villa Josef Thyssen. Schicke Wohnsitze gab es ebenfalls früh, wie das Schloss Broich, erbaut ab 883, oder das Schloss Styrum, dessen Kern aus dem 13. Jahrhundert stammt. Um altes Gemäuer und deren Zeit geht es im Kloster Saarn; das



„Aquarius“ ist ein Museum zum Thema Wasser- und Industriegeschichte. Bis 1994 war Mülheim Garnisonsstadt, nach 48 Jahren zog sich die British Army zurück. Heute steht ihr ehemaliges Zuhause, die Wrexham Barracks, unter Denkmalschutz. Ein Aushängeschild ist das Max-Planck-Institut für Kohlen-



Mit bester Empfehlung unseres Mitglieds und Tourguides aus Mülheim, haas-hieret.de

forschung, das bereits zwei Nobelpreisträger hervorgebracht hat. Weitere bekannte Mülheimer sind Wim Thoenke, Ralf Morgenstern, Hannelore Kraft und Otto Pankok, ein Maler, Graphiker und Bildhauer.

Apropos bildende Kunst: ihre Fans tummeln sich im Kunstmuseum Mülheim an der Ruhr, das Klassische Moderne und deutschen Expressionismus zeigt, und im MMKM – Museum Moderne Kunst Mülheim. Kultur wird großgeschrieben in Mülheim, mit einer Veranstaltungslandschaft, die sich sehen lassen kann. Vor allem im Sommer geht es hoch her, bei der „Mölmischen Kirmes“, den Saarer Orgeltagen und bei Festivals, die dem Jazz, Reggae oder Drachenbootrennen fröhnen. Spannend wird es bei der Galopprennbahn Mülheim.

Genauso wie auf der Bühne: Das Theater an der Ruhr im Raffelbergpark geht mit der kollektiven Einbindung des Ensembles neue Wege. In der Stadthalle werden beim „Stücke-Wettbewerb“ neue Werke gezeigt. Aufführungen unter freiem Himmel gibt es auf der Freilichtbühne und wer zeitgenössische Kultur sucht, wird fündig im „Ringlokschuppen“, der einst Lokomotiven beherbergte.

Wer dann noch weiß, dass Christoph Schlingensiefel und Helge Schneider die Liste der bekannten Mülheimer anführen, kann schwerlich behaupten, das Ruhrgebiet sei grau. Denn dann wird es laut und schräg und bunt.



LINKS

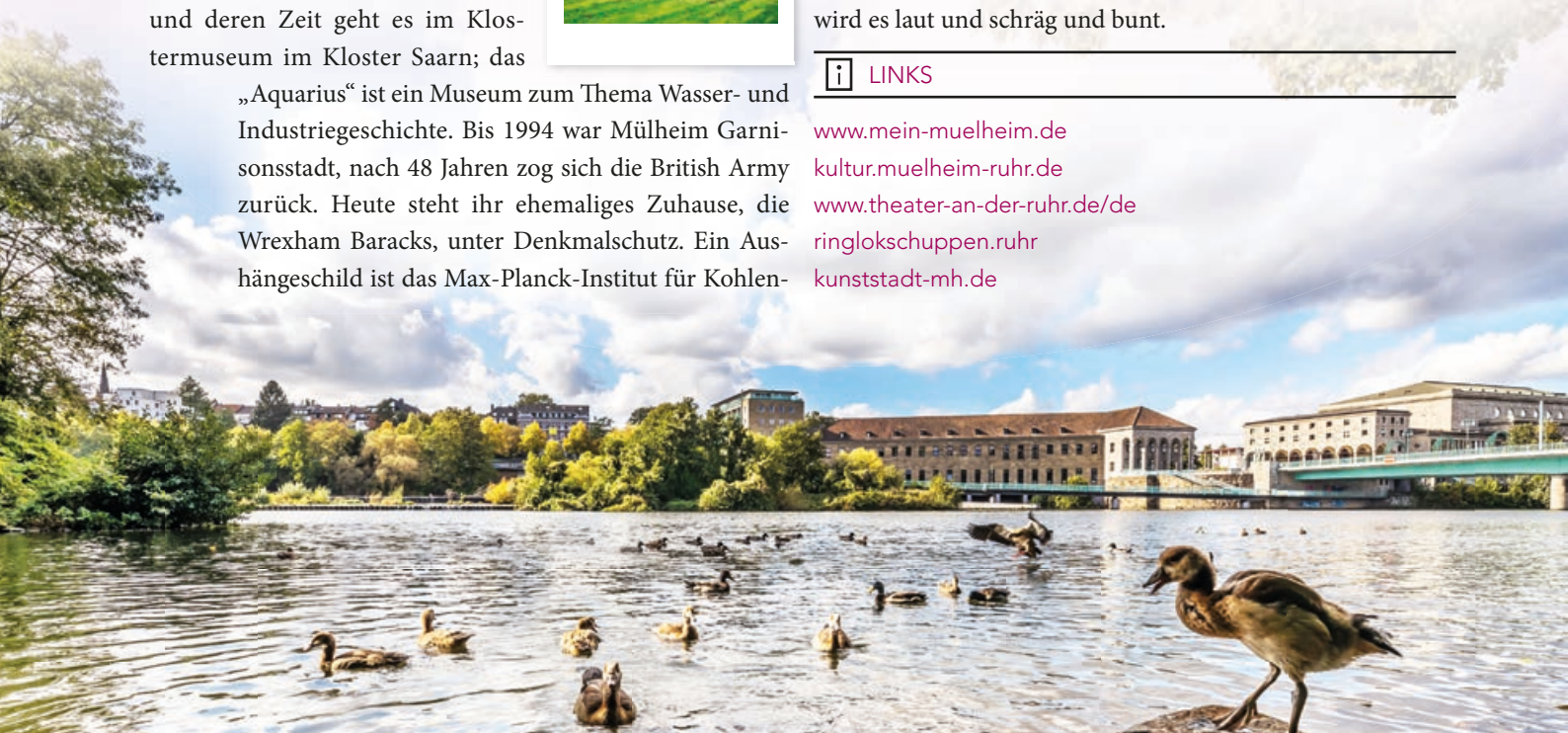
www.mein-muelheim.de

kultur.muelheim-ruhr.de

www.theater-an-der-ruhr.de/de

ringlokschuppen.ruhr

kunststadt-mh.de



Jetzt erst recht

„Eigentlich bin ich ganz anders, ich komme nur so selten dazu.“

Ödön von Horvath fasste in Worte, wie viele sich fühlen. Im Februar, wenn Karneval oder Fasching ansteht, kann man sich ja ins Getümmel stürzen, als willkommener Anlass, um mal aus der Rolle zu fallen. Aber es braucht nicht unbedingt die tollen Tage um auszuweichen, keine lustige Verkleidung oder Schminke.

Wie oft macht man etwas, „weil man es eben so macht“ und immer schon gemacht hat – oder zumindest ziemlich lange Zeit. So wurde es zur Gewohnheit. Klar braucht es routinierte Abläufe und Rituale, sie helfen zu strukturieren und schaffen Identität. Wenn aber wie im Frühling die Natur aufbricht, entsteht der Wunsch, selbst aufzubrechen. Man muss gar nichts Neues probieren. Manchmal ist es sinnvoller, zurückzukehren zu etwas Altem, nämlich zu dem, was man wirklich ist. Dazu muss man ganz schön tief graben: Welche Träume habe ich? Was lässt mich Aufleben? Wo wäre ich gern anders? Wie an Fasching kann man erst mal für kurze Zeit ausprobieren, wie sich das „andere“ überhaupt anfühlt. Und wenn das passt, was zunächst nur als „Kostüm“ gedacht ist, heißt es, ebendas nach und nach im Alltag zu „tragen“.

Vielleicht ist es „nur“ ein anderer Look, also etwas Äußerliches, das sich ändert. Aber das Äußere bestimmt auch das Innere, die Haltung, mit der man es trägt. So kann man dazu kommen, das „Andere“ zu leben. Und was gibt es Schöneres, als schließlich sagen zu können: „Ich bin wie ich bin. Eigentlich immer.“



László Krasznahorkai
Zsömle ist weg
S. Fischer Verlag
ca. 25 Euro

Onkel Józsi hat alles getan, um vor der Welt zu verschwinden, hält Familie und Herkunft geheim: Er ist Spross einer alten Adelslinie, die bis auf Dschingis Khan zurückreicht. Sogar Anspruch auf den ungarischen Thron könnte er erheben, aber er will sich nicht in die Politik einmischen und lebt im Verborgenen.



Ralf Husmann, Christian Martin
Stromberg – Büro ist besser als richtig arbeiten
S. Fischer Verlag
ca. 20 Euro

In einer von Work-Life-Blending, Genderdebatten und Chatbots bestimmten Welt kehrt der Chef der Schadensregulierung bei der Capitol-Versicherung zurück, um ordentlich aufzuräumen. Vieles hat sich verändert, manches verbessert. Aber was es in den Büros unaussprechbar immer noch gibt, ist Arbeit.



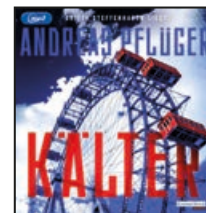
Sarah Bestgen
Safe Space
Bastei Lübbe
ca. 17 Euro

Sadisten, Psychopathen, Serienmörder – die Psychologin Anna Salomon weiß um die Abgründe menschlicher Natur. Sie ist als Ausnahmetalent in der Behandlung von Straftätern bekannt dafür, die undurchdringlichsten Fassaden zu durchschauen. Doch niemand ahnt, was sich hinter ihrer eigenen verbirgt.



Florian Illies
Wenn die Sonne untergeht
Argon Verlag
ca. 25 Euro

Im Sommer 1933 spitzt sich die politische Lage in Europa zu – und die der Familie Mann: Thomas und Katia Mann und ihre sechs Kinder sind nach abenteuerlichen Fluchten im Juni in dem verträumten Hafenort Sanary am französischen Mittelmeer gestrandet. Und jetzt wissen alle weder vor noch zurück.



Andreas Pflüger
Kälter
Random House Audio
ca. 20 Euro

1989 führt Luzy Morgenroth auf Amrum das eintönige Leben einer Provinzpolizistin. Keiner ahnt, dass sie einst anders war. Doch als in einer Sturmnacht der Bruder einer Freundin spurlos verschwindet, muss sie sich fünf Killern stellen, die auf die Insel gekommen sind und wird wieder zu einer Waffe.



Axel Hacke
Wie fühlst du dich? Über unser Innenleben in Zeiten wie diesen
Der Audio Verlag
ca. 20 Euro

Die Beantwortung der für diese Zeit geradezu programmatischen Frage setzt die Fähigkeit voraus, Gefühle zu erkennen und über sie zu reden. Überlassen wir unsere Gefühle nicht den Falschen, sondern fragen: Wie gehen wir mit Angst um? Was tun gegen Hilflosigkeit und Wut? Und was ist mit Lebensfreude? Glück?

Abschreibung für Abnutzung (AfA)

Degressive Abschreibung für Wohngebäude

Durch das Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 108) wurde – befristet – eine degressive AfA für Wohngebäude, die im Inland, in einem weiteren Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gelegen sind, in Höhe von 5 Prozent eingeführt (§ 7 Abs. 5a EStG). Das Gebäude muss Wohnzwecken dienen und von den Steuerpflichtigen gebaut oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sein. Die degressive AfA kann beansprucht werden, sofern mit der Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wurde. Bei einem Immobilienkauf ist die degressive AfA nur dann möglich, wenn der Vertrag nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen wurde. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgt die Abschreibung zeitanteilig.

HINWEIS

Während der degressiven AfA können keine Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen geltend gemacht werden. Treten diese ein, ist ein Wechsel zur linearen AfA möglich. Sprechen Sie uns gerne über die Vorteile der jeweiligen Möglichkeit an.

2026 NEU

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

Die Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau können unter anderem dann in Anspruch genommen werden, wenn durch Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 oder nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029 (früher 01.01.2027) gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen hergestellt werden (§ 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG). Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen in diesen Fällen 5.200 Euro (früher 4.800 Euro) je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen (§ 7b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG). Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen beträgt maximal 4.000 Euro (früher 2.500 Euro) je Quadratmeter Wohnfläche (§ 7b Abs. 3 Nr. 2 EStG). Die Regelung gilt seit dem Veranlagungszeitraum 2023. Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist jedoch, dass das Neubauprojekt hohe (Energie-)Effizienzvorgaben erfüllt.

HINWEIS

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Sonderabschreibung nicht beansprucht werden kann, wenn ein Einfamilienhaus abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wird. Die Bundesrichter betonten, die Steuerförderung setze voraus, dass durch die Baumaßnahme bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden, was eine Vermehrung des vorhandenen Wohnungsbestands erfordere.

meditaxa Redaktion

Einführung eines Höchstbetrags für eine doppelte Haushaltsführung im Ausland

Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung im Ausland konnten

bisher in unbeschränkter Höhe abgesetzt werden. Ab 2026 gilt das nicht mehr, denn es wurde ein Höchstbetrag eingeführt. Wir stellen die Neuerung vor und zeigen zugleich, in welchen Fällen der Höchstbetrag keine Anwendung findet.

Unterkunftskosten im Ausland bis 2025:

Keine Abzugsbegrenzung

Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung sind als Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG) bzw. Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 Nr. 6a EStG) abzugsfähig. Während der Abzug im Inland auf 1.000 Euro pro Monat beschränkt ist, existiert für eine doppelte Haushaltsführung im

2026 NEU

Ausland keine vergleichbare gesetzliche Pauschalbegrenzung. Das Bundesministerium für Finanzen

(BMF) vertrat bisher die Auffassung, dass ein Abzug nur bis zur ortsüblichen Miete für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung am Tätigkeitsort von bis zu 60 m² zulässig ist. Dieser Auffassung erteilte der Bundesfinanzhof (BFH) jedoch eine Absage: Im Einzelfall ist zu prüfen, welche Unterkunftskosten notwendig und abzugsfähig sind.

Unterkunftskosten im Ausland ab 2026:

2.000-Euro-Höchstbetrag

Durch eine Änderung von § 9 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 EStG gilt für den Abzug von Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung im Ausland ab 2026 ebenfalls ein Höchstbetrag von



Einlage in Ehegatten-GbR ohne Schenkungsteuer

Die Steuerbefreiung für die lebzeitige Zuwendung eines Familienheims unter Ehegatten kann auch dann zu gewähren sein, wenn der eine Ehegatte das Familienheim in eine Ehegatten-GbR einlegt, an der die Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Die unentgeltliche Übertragung des Familienheims ist unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 4a, 4b und 4c des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) steuerfrei. Begünstigt sind die lebzeitige Übertragung zwischen Ehegatten, der Ehegattenerwerb von Todes wegen sowie der Erwerb von Todes wegen durch Kinder. Beim Erwerb von Todes wegen sind (im Gegensatz zur Schenkung) Behaltensfristen zu beachten.

Im konkreten Fall waren der Ehemann und seine Ehefrau zu je 50 Prozent Gesellschafter einer 2020 durch notariell beurkundeten Vertrag errichteten GbR. Die Ehefrau war Alleineigentümerin eines Wohnhauses, das die Eheleute zu eigenen

Wohnzwecken nutzten (Familienheim). In derselben notariellen Urkunde übertrug sie das Familienheim unentgeltlich in das Gesellschaftsvermögen der GbR.

Die hierdurch zugunsten des Ehemanns bewirkte Berechtigung an dem Grundstück bezeichneten die Eheleute als unentgeltliche ehebedingte Zuwendung. Der Ehemann gab eine Schenkungsteuererklärung ab und beantragte die Steuerbefreiung für ein Familienheim nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG, die das Finanzamt nicht gewährte – nach Ansicht des Finanzgerichts und des Bundesfinanzhofs aber zu Unrecht.

Überträgt ein Ehegatte das Familienheim unentgeltlich auf eine GbR, an der beide Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind, ist der andere Ehegatte in Höhe des hälftigen Werts des Familienheims schenkungsteuerlich bereichert. Aber auch der Erwerb von Gesamthandseigentum an einem Familienheim wird von der Steuerbefreiung erfasst.

Quelle: BFH-Urteil vom 4.6.2025, Az. II R 18/23; BFH, PM Nr. 70/25 vom 23.10.2025

2.000 Euro pro Monat. Da dieser Höchstbetrag identisch ausgestaltet ist wie der inländische Höchstbetrag von 1.000 Euro, gilt für die Anwendung das BMF-Schreiben vom 25.11.2020 (Rz. 106 bis 111) sinngemäß. Damit ist grundsätzlich § 11 EStG zu beachten. Folge: Wurde der Höchstbetrag von 2.000 Euro in einem Monat nicht voll ausgeschöpft, kann das nicht ausgeschöpfte Volumen in andere Monate des Bestehens der doppelten Haushaltsführung im selben Kalenderjahr übertragen werden.

HINWEIS

Die neue Begrenzung gilt nur für die Unterkunftskosten. Damit lassen sich alle anderen Aufwendungen wie z. B. Familienheimfahrten und Verpflegungsmehraufwendungen sowie Aufwendungen für Hausrat und Einrichtung des Zweithaushalts zusätzlich zu den 2.000 € absetzen.

Sonderregelung für Dienst- und Werkswohnungen

Die Begrenzung der Unterkunftskosten gilt nicht, wenn eine Dienst- oder Werkswohnung verpflichtend und zweckgebunden genutzt werden muss oder deren Kosten für Zwecke des Mietzuschusses (§ 54 BBesG) als notwendig anerkannt worden sind. In diesen Fällen lassen sich die ausländischen Unterkunftskosten wie bisher in unbegrenzter Höhe absetzen.

2026 NEU

Digitalisierung im Gesundheitswesen

NIS-2-Richtlinie umgesetzt: Große und umsatzstarke Praxen und MVZ verpflichtet

Seit dem 06.12.2025 gelten neue und strengere gesetzliche Vorgaben für die Stärkung der Cybersicherheit. Mit dem novellierten Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit in der Informationstechnik von Einrichtungen (BSI-Gesetz – BSIG) hat Deutschland die europäische NIS-2-Richtlinie für mehr Netzwerk- und Informationssicherheit aus dem Jahr 2022 in nationales Recht umgesetzt. NIS-2 steht für die zweite Richtlinie zur Netzwerk- und Informationssicherheit („Network and Information Security Directive 2“). Es handelt sich dabei um eine EU-Richtlinie zur Harmonisierung und Stärkung der Cybersicherheit.

Im Gesundheitsbereich haben besonders große und umsatzstarke Einheiten den Vorgaben des BSIG zu entsprechen. Praxen und MVZ, die mindestens 50 Mitarbeitende beschäftigen (in oder annähernd in Vollzeit; Auszubildende und Angestellte im Mutterschutz zählen nicht mit) oder einen Umsatz bzw. eine Bilanzsumme von mindestens 10 Mio. Euro im Jahr haben, müssen in einem ersten Schritt eine NIS-2-Betroffenheitsprüfung durchführen, die online beim BSI absolviert werden kann. Ergibt die Prüfung, dass Praxen und MVZ als *wichtige Unternehmen* betroffen sind, ergeben sich für sie weitere Pflichten – beispielsweise sich beim BSI zu registrieren, Mindestanforderungen an die IT-Sicherheit und Risikomanagementmaßnahmen umzusetzen sowie erhebliche Sicherheitsvorfälle zu melden. Für *besonders wichtige Unternehmen* i. S. d. BSIG gelten noch einmal verschärfte Vorgaben.

 LINK

Zur Praxis-Info „Neue Vorgaben für Cybersicherheit: Hinweise für betroffene Praxen und MVZ“ der KBV mit Links und weiteren Informationen: kbv.de/documents/infothek/publikationen/praxisinfo/praxisinfo-it-sicherheit-nis-2.pdf



Umstellung des TI-Verschlüsselungsverfahrens

Das bisherige RSA-Verschlüsselungsverfahren in der Telemedizininfrastruktur (TI) wurde zum 01.01.2026 durch das ECC-Verfahren ersetzt. Der zugehörige ECC256-Algorithmus soll sicherer und effizienter sein als der bisherige Verschlüsselungsalgorithmus. Die Umstellung erfolgt aufgrund von Übergangsfristen schrittweise. Praxisinhaber müssen im Rahmen der Umstellung sicherstellen, dass ihre TI-Komponenten ECC-fähig sind – davon betroffen sind: Konnektoren, KIM (Kommunikation im Medizinwesen) und PVS (Praxisverwaltungssoftware) zum Stichtag 31.12.2025; eHBA (elektronische Heilberufsausweise) und SMC-B (Praxisausweise)

bis zum Stichtag 30.06.2026 (gilt für Karten der Gen. 2.0 (RSA)). Die Übergangsfrist für Kartenterminals mit RSA-Verschlüsselung gilt bis zum 31.12.2026.

Die gematik folgt mit der Umstellung einer Vorgabe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

 HINWEIS

In unserem Online-Lexikon finden Sie eine Kurzbeschreibung der gematik zum Nachlesen: meditaxa.de/de/meditaxa-Lexikon/Begriffe/gematik.php



Sicherer Umgang mit SMC-Karten

Im fünften Sozialgesetzbuch soll für den Umgang mit Praxis- oder Institutionskarten (SMC) ein neuer § 340a eingefügt werden. Dieser regelt den Umgang mit den Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen: Komponenten dürfen künftig unbefugt weder entgeltlich noch unentgeltlich weitergegeben werden. Ärzte, die ihre Praxis aufgeben oder verkaufen, müssen die Karten unverzüglich selbst, oder durch nachfolgende Kollegen sperren lassen. Verstöße sollen mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu zwei

Jahren geahndet werden. Die Regelung ist formal bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens verankert worden. Die Durchsetzung und die Überwachung der neuen Sicherheitsrichtlinien durch die gematik und die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) werden mit dem Stichtag 01.07.2026 (dem Ende der RSA-Übergangsfrist) massiv verschärft. Ab Mitte 2026 werden die Systeme so umgestellt sein, dass eine *Zweckentfremdung* der Karte (z. B. Identitätsdiebstahl durch alte, nicht gesperrte Karten) technisch besser nachvollziehbar ist.

Das elektronische T-Rezept

Das elektronische T-Rezept für teratogene Wirkstoffe wie Lenalidomid, Pomalidomid und Thalidomid soll nach aktuellem Stand im Laufe des Jahres eingeführt werden. Hierbei handelt es sich um ein Sonderrezept für die drei genannten Wirkstoffe. Diese unterliegen besonderen Vorgaben des § 3a der Arzneimittelverschreibungsordnung (AMVV) und sind daher streng reguliert und nur unter besonderen Sicherheitsvorgaben zu verordnen.

Nachdem der ursprüngliche Starttermin (Juli 2025) vom Bundesgesundheitsministerium verschoben werden musste, gibt es nun konkretere Schritte für die Umsetzung in diesem Jahr. Geplant ist, das E-T-Rezept zusammen mit dem elektronischen Betäubungsmittelrezept (E-BtM-Rezept) auszurollen, da beide ähnliche Anforderungen an die Dokumentation und Sicherheit haben. Die notwendigen Änderungen der AMVV wurden bereits vorbereitet. Eine wichtige Neuerung beim digitalen T-Rezept ist, dass künftig bei der Verordnung

explizit vermerkt werden muss, ob es sich um eine Off-Label-Anwendung handelt.

HINWEIS

Eine **Off-Label-Anwendung** bzw. ein Off-Label-Use bezeichnet den Einsatz eines Arzneimittels außerhalb der Grenzen, die von der Zulassungsbehörde (z. B. dem BfArM in Deutschland oder der EMA in Europa) genehmigt wurden.

Bisher wird das T-Rezept in Papierform als amtliches Formblatt vom Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte bereitgestellt und bei Bedarf von verordnenden Ärzten angefordert. Die Verordnung soll mit der Neuregelung dann auch digital möglich sein sowie der Abruf über die Apotheke, in der die Patienten die verschreibungspflichtigen Medikamente wie gewohnt beziehen.

meditaxa Redaktion

Wann darf der Arbeitgeber zu viel gezahltes Gehalt für „Minusstunden“ zurückfordern?

Spätestens seit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 13.09.2023 (Az. 1 ABR 22/21), das Arbeitgeber dazu verpflichtet, ein System einzuführen, mit dem die geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann, verfügen fast alle Unternehmer über ein entsprechendes Zeiterfassungssystem. Häufig stellen Arbeitgeber insbesondere bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses fest, dass bei vollem Lohn weniger Arbeitsstunden – sog. Minusstunden – geleistet wurden als vertraglich festgelegt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob das zu viel gezahlte Gehalt zurückgefordert oder verrechnet werden kann:

Zunächst muss eine Abgrenzung zwischen den von Mitarbeitern verursachten Minusstunden und einem Annahmeverzug von Seiten der Arbeitgeber erfolgen. Werden Mitarbeiter nicht im vertraglichen Umfang beschäftigt (z. B. aufgrund von Auftragsrückgängen) oder an zu wenigen Wochenstunden eingeteilt, handelt es sich nicht um Minusstunden im eigentlichen Sinn. Hier befinden sich Arbeitgeber im Annahmeverzug und der Anspruch auf die vertragsgemäße Vergütung besteht. Sind Minusstunden von Mitarbeitern selbst verursacht, weil diese auf eigene Veranlassung häufig später kommen, früher gehen oder länger in der Pause bleiben, sind das „richtige“ Minusstunden.

HINWEIS

Minusstunden können im jeweiligen Abrechnungszeitraum, in der Regel in dem Monat, in dem sie angefallen sind, vom Gehalt abgezogen werden, ohne dass eine besondere Vereinbarung im Arbeitsvertrag enthalten sein muss.

Sammeln sich über einen längeren Zeitraum Minusstunden an, weil die Minus- und Plusstunden nicht monatlich ausgeglichen werden (Plusstunden: ausbezahlt; Minusstunden: vom Gehalt abgezogen), sondern im Rahmen eines Zeiterfassungssystems in die nächsten Monate übertragen werden,

ist zu klären, ob Minusstunden ausgeglichen werden müssen, oder ob Arbeitgeber zu viel gezahltes Arbeitsentgelt im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückfordern können. Grundsätzlich ist hierfür eine arbeitsvertragliche oder tarifvertragliche Vereinbarung erforderlich. Allein die elektronische Zeiterfassung, in denen sich ein Ausweis von Minusstunden ergibt, reicht für eine Rückforderung in der Regel nicht aus. In diesem Fall können Arbeitgeber das zu viel bezahlte Gehalt nicht von (ehem.) Mitarbeitern zurückfordern oder mit dem letzten Gehalt verrechnen.

Wenn in Unternehmen flexible Arbeitszeiten gelten und es den Mitarbeitern erlaubt ist, im Einzelfall früher zu gehen/später zu kommen, sollte eine Regelung zu Arbeitszeitkonten in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden. Hier gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, eine Vereinbarung zu Arbeitszeitkonten zu treffen. In Betracht gezogen werden können Langzeitkonten (z. B. Lebensarbeitszeitkonten) oder Kurzzeitkonten. I. d. R. werden Kurzzeitkonten vereinbart, bei denen Mitarbeiter unabhängig von der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit ein „verstetigtes Arbeitsentgelt“ auf der Basis der vertraglich geschuldeten Arbeitszeit erhalten. In der Regelung zum Arbeitszeitkonto ist ein Ausgleichszeitraum aufzunehmen, in dem die Plus- oder Minusstunden auszugleichen sind. Empfehlenswert ist hier ein Zeitraum bei Kurzzeitkonten von 6 bis 12 Monaten. Häufig werden auch Obergrenzen für Plus- und Minusstunden festgelegt.

Fazit: Wenn Sie Ihren Arbeitnehmern eine gewisse Flexibilität bei der Arbeitszeit zubilligen oder künftig zugestehen wollen, bietet sich die vertragliche Vereinbarung von Arbeitszeitkonten an. Gerne beraten wir Sie zu den Einzelheiten.



Urlaubsverfall: Vertrag sticht Gesetz – auch zum Nachteil des Arbeitgebers

Urlaubsansprüche verfallen nicht, wenn der Arbeitsvertrag einen Verfall ausschließt. Dies gilt selbst dann, wenn eine tarifliche Lösung und das Gesetz etwas anderes vorsehen.

Im konkreten Fall war die Klägerin seit 2010 in einer Pflegeeinrichtung beschäftigt; seit dem 31.07.2015 war sie bis zu ihrem Ausscheiden am 30.06.2023 arbeitsunfähig erkrankt. Nach ihrem Ausscheiden forderte sie eine finanzielle Abgeltung von knapp 17.000 Euro. Laut Tarifvertrag sollte Urlaub, der aufgrund von Arbeitsunfähigkeit (AU) nicht in Anspruch genommen werden konnte, verfallen. Im Arbeitsvertrag war jedoch geregelt, dass zumindest der gesetzliche Urlaubsanspruch nicht verfällt, auch wenn er wegen AU nicht genommen werden konnte. Das Landesarbeitsgericht und das Bundesarbeitsgericht (BAG) gaben ihr Recht:

Das BAG stellte zunächst klar, dass ein Urlaubsanspruch verfällt, wenn Arbeitnehmer seit Beginn des Urlaubsjahres durchgehend bis zum 31. März des zweiten auf das Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres – d. h. bis 15 Monate nach Beendigung des Urlaubsjahres – arbeitsunfähig waren. Dies gälte für den Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub bei EU-rechtskonformer Auslegung von § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) unabhängig davon, ob Arbeitgeber ihren Mitwirkungspflichten nachgekommen sind. Der 15-monatige Übertragungszeitraum gilt auch dann für den gesetzlichen Mindesturlaub, wenn eine kollektiv-rechtliche Vereinbarung (z. B. Tarifvertrag) Arbeitnehmern einen den Mindesturlaub übersteigenden Urlaubsanspruch einräumt.

Hier war jedoch der gesetzliche Mindesturlaub abzugelten, der wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gewährt werden konnte. Arbeitsvertraglich war der Verfall des gesetzlichen Urlaubsanspruchs nach § 7 Abs. 3 BUrlG bei Vorliegen einer Langzeiterkrankung wirksam ausgeschlossen.

Die Klägerin habe diese Klausel beim Wort nehmen und so verstehen dürfen, dass der wegen Krankheit fortbestehende Urlaub nicht verfallen soll. Selbst die Regelung im Tarifvertrag, dass der Urlaub in diesem Fall verfällt, greife dann nicht.

HINWEIS

Nach der „Schultz-Hoff-Entscheidung“ des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 20.01.2009 (Az. C-350/06) sollten Urlaubsansprüche auch bei langandauernder Krankheit nicht verfallen. Später entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass nationale Regelungen das Erlöschen des Anspruch nach einer 15-monatigen Nachfrist vorsehen könnten (Urteil vom 22.11.2011, Az. C-214/10).

Offensichtlich war bei Abschluss des Arbeitsvertrages die Rechtsprechung des EuGH aus 2009 abgebildet worden. Nun stand der beklagte Arbeitgeber vor dem Problem, dass der Arbeitsvertrag den Verfall ausdrücklich ausschloss, während die Rechtsprechung diesen billigt und auch der zugrundeliegende Tarifvertrag dies so übernommen hatte. Prüfen Sie daher Ihre Verträge, ob diese eine entsprechende Regelung aufweisen.

Quelle: BAG, Urteil vom 15.07.205, Az. 9 AZR 198/24



Fitnessstudio: Lohnsteuer-Freigrenze gilt für alle Mitarbeiter



Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitern die Nutzung von Fitnessstudios ermöglichen, können sich freuen: Für die Anwendung der monatlichen Sachbezugsfreigrenze von 50 Euro gilt die gesamte Mitarbeiteranzahl – nicht nur die der tatsächlich Nutzenden. Im konkreten Fall hatte eine Arbeitgeberin einen pauschalen Vertrag mit einem Verbundanbieter geschlossen. Das Finanzamt berechnete den geldwerten Vorteil anhand der im Fitnessstudio gebuchten

Lizenzen, die erheblich unter der Anzahl der registrierten Mitarbeiter lagen, und forderte daraufhin Lohnsteuer nach. Das Finanzgericht (FG) entschied zugunsten der Arbeitgeberin: Die gesamten Vertragskosten sind gleichmäßig auf alle registrierten Beschäftigten umzulegen. Da der anteilige Betrag je Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter unter der Freigrenze lag, ist der Firmenfitnesszuschuss als steuerfrei anzusehen.

Quelle: Sachbezugsfreigrenze: § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG; FG Niedersachsen, Urteil vom 17.04.2025, Az. 3 K 10/24



Hier erfahren Sie alles über die **Fachgebiete und Standorte** der Mitglieder der **meditaxa Group e. V.** und finden Ihre Kanzlei. Informieren Sie sich über **aktuelle Steuerfragen für Angehörige der Heilberufe**. Unser Steuerwiki erklärt **häufige Begriffe** zu Steuern, Recht und Gesetzgebung von A bis Z.

NUTZEN SIE UNSERE ONLINE-SERVICES:

- **Kanzleisuche per Fachgebiet und Bundesland**
- **Übersicht der Leistungen unserer Mitglieder**
- **Suchfunktion für Inhalte des meditaxa-Magazins**
- **meditaxa-Magazin als E-Paper**

FOLGEN SIE UNS AUF:

facebook.com/meditaxa

instagram.com/meditaxa

JOBPORTAL STEUER & RECHT:
Stellenangebote für Fachkräfte,
Plätze für Ausbildung, Studium
und Praktikum auf [meditaxa.de](#)

IMPRESSUM

Herausgeber:
meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr

V.i.S.d.P.:
Vorsitzender: Matthias Haas
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 308340
Telefax 0208 3083419
E-Mail: info@meditaxa.de

Verleger:
Marketing Management Mannheim GmbH

Redaktion & Realisation:
Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Mink
Rheinauer Str. 1
68782 Brühl
www.mm-mannheim.de

Auflage: 4.000
Ausgabe: 116 | 2026 Februar

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:
Titel: © Halfpoint/stock.adobe.com, S. 2: © denkmalschutz.de, S. 3: © Freepik/freepik.com, © asierrromero/freepik.com, S. 4: © Halfpoint/stock.adobe.com, © Garun Studios/stock.adobe.com, S. 5: © Marina April/stock.adobe.com, © violet-kaipa/stock.adobe.com, © Oliver/stock.adobe.com, © Dragana Gordic/stock.adobe.com, S. 6: © Reese Coop/peopleimages.com/stock.adobe.com, © Pixel-Shot/stock.adobe.com, © Nina Lawrenson/peopleimages.com/stock.adobe.com, S. 7: © Mouse family/stock.adobe.com, © Rawpixel.com/stock.adobe.com, S. 8: © Halfpoint/stock.adobe.com, S. 10: © Naypong Studio/stock.adobe.com, S. 11: © Lumos sp/stock.adobe.com, S. 12: © Garun Studios/stock.adobe.com, S. 13: © bnenin/stock.adobe.com, © Freepik/freepik.com, © lifeofstock/freepik.com, S. 14: © Marina April/stock.adobe.com, S. 15: © chathuporn/stock.adobe.com, S. 16: © Kraken-images.com/stock.adobe.com, S. 17: © YesPhotographers/stock.adobe.com, © คณเฑศ จันทะวงษ์/stock.adobe.com, S. 18: © violetkaipa/stock.adobe.com, © Leonhard/stock.adobe.com, © petermh/stock.adobe.com, © barbara buderath/stock.adobe.com, © Oliver/stock.adobe.com, S. 19: © luismoliner/stock.adobe.com, S. 20: © monticello/stock.adobe.com, © wattana/stock.adobe.com, S. 21: © Nebojsa/stock.adobe.com, © Denis Rozhnovsky/stock.adobe.com, S. 22: © Syda Productions/stock.adobe.com, © IB Photography/stock.adobe.com, S. 24: © Dragana Gordic/stock.adobe.com, S. 25: © Pixel-Shot/stock.adobe.com, © pornchai/stock.adobe.com, S. 26: © gzorgz/stock.adobe.com

Ihre Kanzlei:

DRPA Partnerschaftsgesellschaft mbB

Steuerberater · Rechtsanwälte ·
Wirtschaftsprüfer

Prüfeninger Schloßstraße 2a

93051 Regensburg

09 41/920 01-0

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kaitzer Straße 85

01187 Dresden

03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Dreifertstraße 9

03044 Cottbus

03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Braunstraße 14

04347 Leipzig

03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater

Bismarckstraße 97

10625 Berlin

030/450 85-0

Lengermann Hoffmann

Partnerschaft mbB, Steuerberater

Heerstraße 2

14052 Berlin

030/30 11 71-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hindenburgstraße 1

23795 Bad Segeberg

045 51/88 08-0

Stiftstraße 44

25746 Heide

04 81/51 33

Im Kollhof 19

22397 Hamburg

040/61 18 50 17

Dornbach Med GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft

Hausertorstraße 47b

35578 Wetzlar

064 41/963 19-0

Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte

Außer der Schleifmühle 75

28203 Bremen

04 21/36 90 40

Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstraße 12

45470 Mülheim a. d. Ruhr

02 08/308 34-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG

Feldstiege 70

48161 Münster-Nienberge

025 33/93 03-0

Im Teelbruch 128

45219 Essen-Kettwig

020 54/95 27-77

Königsallee 47

44789 Bochum

02 34/930 34-32

Jahnel und Klee

Steuerberater

Katzbergstraße 1a

40764 Langenfeld

021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gartenfeldstraße 22

54295 Trier

06 51/978 26-0

Goethestraße 12

66538 Neunkirchen

068 21/999 72-0

alpha

Steuerberatung GmbH

Gymnasiumstraße 18 – 20

63654 Büdingen

060 42/978-50

Germaniastraße 9

34119 Kassel

05 61/712 97-10

Bantzerweg 3

35396 Gießen

06 41/30 02-3

Lurgiallee 16

60439 Frankfurt am Main

069/95 00 38-14

Berliner Platz 11

97080 Würzburg

09 31/804 09-50

Zum Hospitalgraben 8

99425 Weimar

036 43/88 70-21

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Oltmannsstraße 9

79100 Freiburg

07 61/282 61-0

Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

Barbarastraße 17

82418 Murnau am Staffelsee

088 41/884 16 76 97-0

Landshuter Allee 10

80637 München

089/189 47 60-0

medicum

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & Co. KG

Karlstraße 33

89073 Ulm

07 31/968 09-0

UNSERE KOMPETENZ: BERUF UND LEBEN BERATEN

Wir sind Mitglied in der meditaxa Group e.V., ein Zusammenschluss von Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Wir beraten Mandantinnen und Mandanten aus Heilberufen:

- in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen
- bei kassen- und privatärztlichen Themen
- hinsichtlich Kooperationen wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

– **Kompetente Beratung rund um das Arztmandat**



drpa

STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Mitglied der meditaxa Group e.V.
– Ihrem Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Ihr Ansprechpartner

Dr. Thomas Rothhammer
Rechtsanwalt und Steuerberater
Telefon 09 41/920 01-0
kanzlei@drpa.de
www.drpa.de

